

## Bekanntmachung;

### Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan im Bereich des Vorhabens „Solarfeld Göppersdorf“ der Gemeinde Höttingen

#### Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan durch das Landratsamt Weißenburg - Gunzenhausen

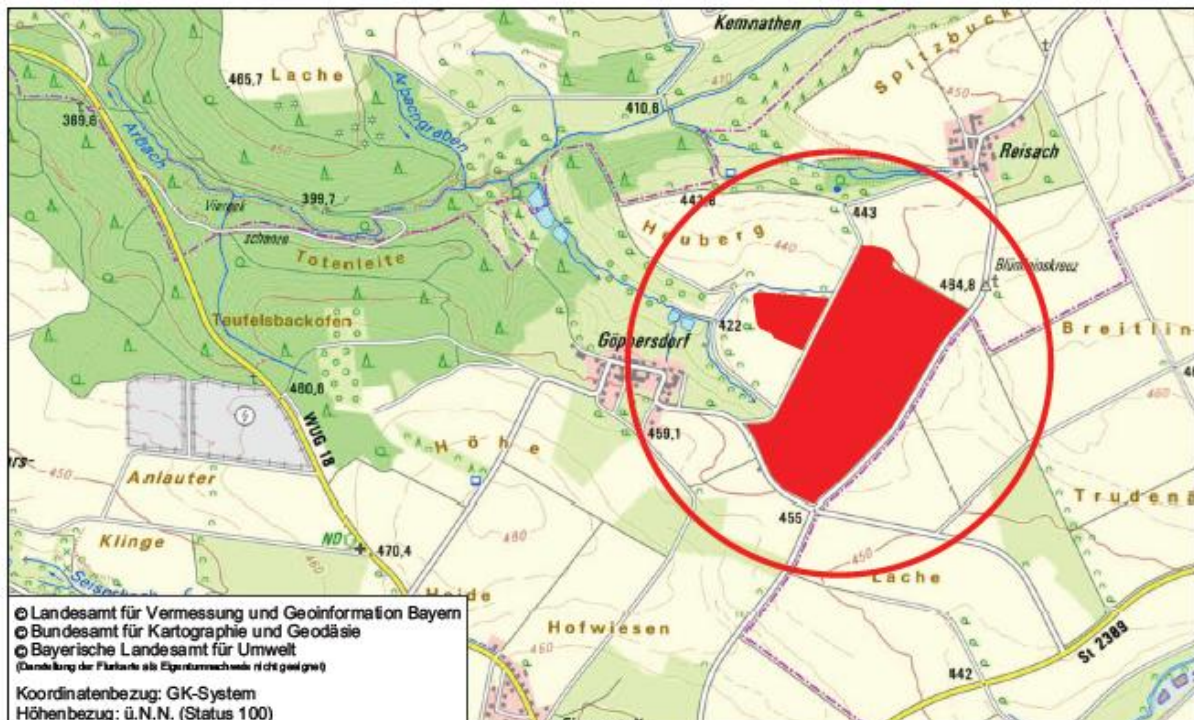
Der Gemeinderat der Gemeinde Höttingen hat in der Sitzung am 12.02.2020 die Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan im Bereich des Vorhabens „Solarfeld Göppersdorf“, bestehend aus Planblatt und Begründung, in der Fassung vom 12.02.2020 festgestellt.

Mit Bescheid des Landratsamts Weißenburg - Gunzenhausen vom 16.04.2020, AZ.: FNP\_HöGöS, wurde die Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Höttingen genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Höttingen durch das Landratsamt Weißenburg - Gunzenhausen wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Höttingen wirksam.

Die Änderungsbereiche des Flächennutzungsplans sind in nachstehender Lageplanskizze flächig markiert.



Übersichtslageplan zum Ort der Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan  
(© Kartengrundlage: Bayerische Vermessungsverwaltung)

Der Umgriff des Änderungsgebiets umfasst eine Fläche von ca. 28,8 Hektar und befindet sich östlich von Göppersdorf. Er wird umgrenzt

- Im Norden durch angrenzende Heckenstrukturen und landwirtschaftliche Flächen
- Im Osten durch die Ortsverbindungsstraße von Fiegenstall nach Reisach
- Im Süden durch die Ortsstraße nach Göppersdorf und daran anschl. Landwirtschaftliche Flächen
- Im Westen durch anschl. Feldwegstrukturen sowie daran angrenzende landwirtschaftliche Flächen und Siedlungsstrukturen

Mit der Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplans werden die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung von zusätzlichen Freiflächenphotovoltaikanlagen östlich von Göppersdorf geschaffen werden. Hierzu werden Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung „Nutzung der Sonnenenergie“ dargestellt.

Die Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan bestehend aus zeichnerischen Darstellung und Begründung mit integriertem Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Änderung des Flächennutzungsplans berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, kann in den Räumen der Verwaltungsgemeinschaft (VG) Ellingen, Weißenburger Str. 1, 91792 Ellingen während der allgemeinen Dienststunden (zurzeit Montag - Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr, zusätzlich Donnerstag 14.00 bis 18.00 Uhr) von jedermann eingesehen und über deren Inhalte Auskunft darüber verlangt werden.

Den berufstätigen Bürgern wird dies, nach vorheriger Terminabsprache, auch außerhalb der allgemeinen Dienststunden ermöglicht. Aus diesem Grund kann bei Bedarf, nach vorheriger Rücksprache mit der VG Ellingen (Tel. 09141 – 8658-0) eine Einsichtnahme an einem geeigneten Ort oder eine Übermittlung in geeigneter Form erfolgen.

Die Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Höttingen bestehend aus Planblatt, Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung ist gem. § 6a Abs. 2 BauGB auf die Homepage der Gemeinde Höttingen unter **[www.hoettingen.de](http://www.hoettingen.de)** → **Rubrik Leben und Ökonomie** → **Bauen, Wohnen und Projekte** eingestellt und kann dort ebenfalls eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen

Unbeachtlich wird demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Höttingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die in der Änderung zum Flächennutzungsplan in Bezug genommenen Gesetze, Normen (insb. DIN-Normen), Konzepte und technischen Baubestimmungen können bei Verwaltungsgemeinschaft Ellingen, Weißenburger Str. 1, 91792 Ellingen eingesehen und bei Bedarf erläutert werden.

Höttingen, den 17.04.2020

Johann Seibold  
1. Bürgermeister